

TE AsylGH Erkenntnis 2011/12/27 C6 315514-1/2008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.12.2011

Norm

AsylG 2005 §3 Abs1

AsylG 2005 §3 Abs5

AsylG 2005 §34 Abs4

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 3 heute
2. AsylG 2005 § 3 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.06.2016 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
4. AsylG 2005 § 3 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
5. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 3 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013

1. AsylG 2005 § 34 heute
2. AsylG 2005 § 34 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
4. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
5. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
6. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
7. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
8. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
9. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
10. AsylG 2005 § 34 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

Spruch

C6 315.514-1/2008/7E

Analoge Entscheidung betreffend Familienmitglieder:

C6 412.627-1/2010/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Putzer als Vorsitzende und den Richter Dr. Schaden als Beisitzer über die Beschwerde des XXXX, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.10.2007, FZ. 0706.731-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.12.2011 zu Recht erkannt: Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Mag. Putzer als Vorsitzende und den Richter Dr. Schaden als Beisitzer über die Beschwerde des römisch 40, StA. Afghanistan, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.10.2007, FZ. 0706.731-BAT, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.12.2011 zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird stattgegeben und XXXX gemäß § 3 Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG wird festgestellt, dass XXXX damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt. Der Beschwerde wird stattgegeben und römisch 40 gemäß Paragraph 3, Asylgesetz 2005 der Status des Asylberechtigten zuerkannt. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG wird festgestellt, dass römisch 40 damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukommt.

Text

Entscheidungsgründe:

1.1. Der Beschwerdeführer stellte am 24.7.2007 den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren (in der Folge auch als Asylantrag bezeichnet). Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005, ab (Spruchpunkt I); gemäß § 8 Abs. 1 AsylG erkannte es ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zu (Spruchpunkt II); gemäß § 8 Abs. 4 erteilte es ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 12.10.2008 (Spruchpunkt III). 1.1. Der Beschwerdeführer stellte am 24.7.2007 den Antrag, ihm internationalen Schutz zu gewähren (in der Folge auch als Asylantrag bezeichnet). Mit dem angefochtenen Bescheid wies das Bundesasylamt den Antrag des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG 2005, ab (Spruchpunkt römisch eins); gemäß Paragraph 8, Absatz eins, AsylG erkannte es ihm den Status des subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zu (Spruchpunkt römisch zwei); gemäß Paragraph 8, Absatz 4, erteilte es ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 12.10.2008 (Spruchpunkt römisch drei).

Dieser Bescheid wurde dem Beschwerdeführer am 16.10.2007 zugestellt.

1.2. Mit Bescheid vom 24.3.2010, FZ. 0902.707-BAT, wies das Bundesasylamt den Asylantrag der Ehefrau des Beschwerdeführers, XXXX, gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ab (Spruchpunkt I); gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG erkannte es ihr den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zu (Spruchpunkt II); gemäß § 8 Abs. 4 AsylG erteilte es ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 12.10.2010 (Spruchpunkt III). Dagegen erhob sie eine nun als Beschwerde zu behandelnde (und daher in der Folge so bezeichnete) Berufung. 1.2. Mit Bescheid vom 24.3.2010, FZ. 0902.707-BAT, wies das Bundesasylamt den Asylantrag der Ehefrau des Beschwerdeführers, römisch 40, gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AsylG ab (Spruchpunkt römisch eins); gemäß Paragraph 8, Absatz eins, Ziffer eins, AsylG erkannte es ihr den Status der subsidiär Schutzberechtigten in Bezug auf den Herkunftsstaat Afghanistan zu (Spruchpunkt römisch zwei); gemäß Paragraph 8, Absatz 4, AsylG erteilte es ihr eine befristete Aufenthaltsberechtigung bis zum 12.10.2010 (Spruchpunkt römisch drei). Dagegen erhob sie eine nun als Beschwerde zu behandelnde (und daher in der Folge so bezeichnete) Berufung.

1.3. Das Verfahren, das die Ehefrau des Beschwerdeführers betrifft (und das beim Asylgerichtshof zu 412.626 geführt wird), hat ergeben, dass ihr auf Grund ihrer Verfolgung Asyl zu gewähren ist.

2. Der Asylgerichtshof hat erwogen:

2.1. Die Feststellungen über den Verfahrensgang ergeben sich aus den Akten des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau.

Es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich der Beschwerdeführer im Zuge von Kriegshandlungen eines Verbrechens schuldig gemacht hätte.

2.2. Rechtlich folgt daraus:

2.2.1.1. Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß § 75 Abs. 1 AsylG 2005 auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. 2.2.1.1. Gemäß Paragraph 73, Absatz eins, AsylG 2005 ist das AsylG 2005 am 1.1.2006 in Kraft getreten; es ist gemäß Paragraph 75, Absatz eins, AsylG 2005 auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren.

Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem AsylG 2005 zu führen.

2.2.1.2. Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (in der Folge 2.2.1.2. Gemäß Paragraph 23, Absatz eins, Asylgerichtshofgesetz (in der Folge:

AsylGHG, Art. 1 Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz BGBl. I 4/2008 [in der Folge: AsylGH-EinrichtungsgG]) idF der DienstRNov. 2008 BGBl. I 147 ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern. AsylGHG, Artikel eins, Asylgerichtshof-Einrichtungsgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, 4 aus 2008, [in der Folge: AsylGH-EinrichtungsgG]) in der Fassung der DienstRNov. 2008 Bundesgesetzblatt römisch eins 147 ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das AVG mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffs "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt. Gemäß Paragraph 66, Absatz 4, AVG in Verbindung mit Paragraph 23, Absatz eins, AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

2.2.2. § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG definiert als "Familienangehörigen" 2.2.2. Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG definiert als "Familienangehörigen":

"wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratetes minderjähriges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Familieneigenschaft bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat."

§ 34 AsylG steht unter der Überschrift "Familienverfahren" und lautet Paragraph 34, AsylG steht unter der Überschrift "Familienverfahren" und lautet:

"(1) Stellt ein Familienangehöriger (§ 2 Z 22) von" (1) Stellt ein Familienangehöriger (Paragraph 2, Ziffer 22,) von

1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist;
2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (Paragraph 8,) zuerkannt worden ist oder
3. einem Asylwerber

einen Antrag auf internationalen Schutz, gilt dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes.

(2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist. (2) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist.

(3) Die Behörde hat auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, es sei denn,

1. dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder 1. dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder

2. dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist.

(4) Die Behörde hat Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen; die Verfahren sind unter einem zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid."

Soweit der Einleitungssatz des § 34 Abs. 1 AsylG von "§ 2 Z 22" Soweit der Einleitungssatz des Paragraph 34, Absatz eins, AsylG von "§ 2 Ziffer 22

AsylG spricht, handelt es sich offenbar um ein Redaktionsversehen:

gemeint ist § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG. Dieses Versehen wurde durch Art. I Z 11 BG BGBl. 29/2009 bereinigt; diese Änderung ist gemäß § 73 Abs. 6 AsylG am 1.4.2009 in Kraft getreten. § 34 Abs. 5 AsylG wurde durch das AsylGH-EinrichtungsG angefügt, § 34 Abs. 3 AsylG durch dieses Gesetz geändert; die Änderungen sind gemäß § 73 Abs. 5 AsylG am 1.7.2008 in Kraft getreten. gemeint ist Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG. Dieses Versehen wurde durch Artikel römisch eins, Ziffer 11, BG Bundesgesetzblatt 29 aus 2009, bereinigt; diese Änderung ist gemäß Paragraph 73, Absatz 6, AsylG am 1.4.2009 in Kraft getreten. Paragraph 34, Absatz 5, AsylG wurde durch das AsylGH-EinrichtungsG angefügt, Paragraph 34, Absatz 3, AsylG durch dieses Gesetz geändert; die Änderungen sind gemäß Paragraph 73, Absatz 5, AsylG am 1.7.2008 in Kraft getreten.

Der Beschwerdeführer ist "Familienangehöriger" (iSd § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG) seiner Ehefrau; dies gilt auch umgekehrt. Beide haben Asylanträge gestellt, keinem wurde bisher Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt. Daher ist jedenfalls nur § 34 Abs. 4 AsylG anzuwenden. Der Beschwerdeführer ist "Familienangehöriger" (iSd Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 22, AsylG) seiner Ehefrau; dies gilt auch umgekehrt. Beide haben Asylanträge gestellt, keinem wurde bisher Asyl oder subsidiärer Schutz gewährt. Daher ist jedenfalls nur Paragraph 34, Absatz 4, AsylG anzuwenden.

Der Ehefrau des Beschwerdeführers ist Asyl zu gewähren, daher ist gemäß § 34 Abs. 4 AsylG auch ihm selbst Asyl zu gewähren, ohne dass allfällige eigene Fluchtgründe untersucht werden mussten. Der Ehefrau des Beschwerdeführers ist Asyl zu gewähren, daher ist gemäß Paragraph 34, Absatz 4, AsylG auch ihm selbst Asyl zu gewähren, ohne dass allfällige eigene Fluchtgründe untersucht werden mussten.

2.2.3. Gemäß § 3 Abs. 5 AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme. 2.2.3. Gemäß Paragraph 3, Absatz 5, AsylG war die Entscheidung über die Asylgewährung mit der Feststellung zu verbinden, dass dem Fremden damit kraft Gesetzes die Flüchtlingseigenschaft zukomme.

2.3. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Asylgewährung, Familienverfahren

Zuletzt aktualisiert am

10.02.2012

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>